

Herrn Präsident  
Prof. Dr. Andreas Barckow  
Deutsches Rechnungslegungs  
Standards Committee e.V.  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

## Einreichung von Themenvorschlägen zu DRS 18 Latente Steuern

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Einreichung von Themenvorschlägen zu DRS 18 Latente Steuern. Wir begrüßen ausdrücklich, dass hier bereits im Vorfeld der Überarbeitung eines Standards die Erwartungen der Adressaten des Standards abgefragt werden. Unsere Vorschläge betreffen im Einzelnen folgende Punkte:

In Textziffer 64 des Standards heißt es, dass die Angabe, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen latente Steuern beruhen, auch für die latenten Steuern zu erfolgen hat, die aufgrund der Nutzung von Wahlrechten nicht angesetzt oder mit zu versteuernden temporären Differenzen verrechnet wurden. In der sich anschließenden Textziffer 65 wird zwar erläutert, dass qualitative Angaben zur Art der bestehenden Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen regelmäßig ausreichen, aber gemäß Textziffer 66 ist im Konzernanhang **der Betrag und ggf. der Zeitpunkt des Verfalls von abzugsfähigen temporären Differenzen, für die kein latenter Steueranspruch in der Bilanz angesetzt ist**, von bislang ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen und bislang ungenutzten Steuergutschriften anzugeben, sofern diese Angabe dem Interesse einer besseren Information des Abschlussadressaten dient.

Nach Textziffer 67 des Standards ist in einer **Überleitungsrechnung** der Zusammenhang zwischen dem erwarteten Steueraufwand/ertrag und dem ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag darzustellen. Eine Aufgliederung unter Beachtung der Wesentlichkeit ist dabei nach dem Wortlaut des Standards sachgerecht.

Insbesondere der Informationswert einer Überleitungsrechnung steht in keinem Verhältnis zu dem erheblichen Aufwand, den die Herleitung verursacht. Die Bilanzierungspraxis hat daher auch die in den Textziffern 64-67 des DRS 18 vorgeschlagenen Regelungen nicht angenommen.

In § 314 Abs. 1 Nr. 21, 22 HGB ist vom Gesetzgeber geregelt worden, welche Angaben im Konzernanhang zu latenten Steuern zu machen sind. Hieraus lässt sich eine gesetzliche Pflicht zu den vorgenannten Angaben in keinsten Weise herleiten. Da eine Ermächtigung des DRSC zur Normsetzung nicht besteht, sollten die Textziffern 64-67 in DRS 18 ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.  
Dr. Eckhard Ott

gez.  
i.V. Dieter Gahlen